

**Sendlinger Loch - bezahlbares Wohnen und Badespaß jetzt; Realisierung eines neuen
Nutzungskonzepts**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01652 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling am
22.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12475

Anlage:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01652
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 08.04.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling hat am 22.11.2023 die anliegen-
de Empfehlung Nr. 20-26 / E 01652 (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung fordert als Zwischennutzung die Baugrube auf dem Anwesen Alramstr. 14
zu fluten und als Badeanstalt und Ankerplatz von Hausbooten zu nutzen.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach
Art. 18.Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssat-
zung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssat-
zung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 06 - Sendling,
da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der
Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet, hier die
Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens und die Angelegenheit stadtbezirksbe-
zogen ist.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfeh-
lenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes - Sendling führt das Refe-
rat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Es handelt sich bei dem Antrag um die erneute Wiederholung eines damals neuen und
humoristischen Medienbeitrags, welcher die unbefriedigende Situation im Hinblick auf den
Stillstand der Baustelle "Sendlinger Loch" thematisiert.

Bei der angedachten Zwischennutzung handelt es sich um ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben. Zur Erteilung einer erforderlichen Baugenehmigung fehlt es bereits an einem ordnungsgemäßen Bauantrag mit entsprechend prüfbareren Unterlagen. Das Grundstück steht aktuell auch nicht im Eigentum der Landeshauptstadt München, so dass auch zivilrechtlich eine Umsetzung durch die Landeshauptstadt München nicht möglich ist. Grundsätzlich werden Zwischennutzungen auf dem Grundstück begrüßt. Die Zulässigkeit dieser Nutzungen muss im gesetzlich vorgeschriebenen Baugenehmigungsverfahren geprüft werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01652 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 22.11.2023 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprechen werden.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umsetzung der angedachten Zwischennutzung nicht vorliegen. Das Grundstück steht nicht im Eigentum der Landeshauptstadt München und der für die Zulassung der beantragten Zwischennutzung erforderliche Bauantrag liegt nicht vor.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01652 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 22.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München
Der/ die Vorsitzende

Die Referentin

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 06
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Süd (1x)
4. An das Direktorium Dokumentationsstelle
5. An das Revisionsamt
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Abdruck von I. – IV.

1. Zurück an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV/23

Der Beschluss vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung

kann vollzogen werden

kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung s. gesondertes Blatt)

VI. An das Direktorium – D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 06 kann vollzogen werden

Der Beschluss des Bezirksausschusses 06 kann/soll nicht vollzogen werden
(Begründung siehe Beiblatt)

ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/23V

i. A.

